

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Werneuchen (Niederschlagswasserentsorgungssatzung, NWS)

Auf Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) und der §§ 54, 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen auf ihrer Sitzung am 2017 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

1. Der § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bereits vor dem Inkrafttreten der Niederschlagswasserentsorgungssatzung vom 02.08.2012 für deren Geltungsbereich erteilte Genehmigungen und Erlaubnisse für die Nutzung der öffentlichen Anlagen der Niederschlagsentwässerung, einschließlich von Anlagen zur Entwässerung von Gemeindestraßen, und die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen der Stadt Werneuchen sind von den nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung Verpflichteten bis zum (31.08.2018) ...¹ unter Beifügung der entsprechenden Genehmigungs- und Erlaubnisunterlagen der Stadt Werneuchen schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige von den Verpflichteten nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgenommen, gilt eine vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Genehmigung/Erlaubnis i.S.d. Satz 1 als erloschen.

2. In § 7 wird ein neuer Absatz 4 wie folgt angefügt:

(4) Ist die Stadt Werneuchen aufgrund von Rechtsvorschriften oder auf begründetes Verlangen eines anderen Straßenbaulastträgers verpflichtet, Anlagen zur Straßenentwässerung außerhalb des Bereiches von eigenen Gemeindestraßen (Straßen in der Baulast der Stadt Werneuchen) zu reinigen, sind der Stadt Werneuchen die hierfür anfallenden Kosten, einschließlich des eigenen Verwaltungsaufwandes, vom Träger der Straßenbaulast im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den 2017

(DS)

Burkhard Horn
Bürgermeister

¹ Für die Festlegung bzw. Definition des Stichtages wird eine Frist von gut einem Jahr nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten dieser Änderungssatzung empfohlen, um etwaigen Übergangsfristen und Vertrauensschutzüberlegungen zu entsprechen.